OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603101/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 16. Dezember 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.3.209, GZ: BHBRVERK-2019-62932/3-Wid, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 13.12.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 436 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat mit Straferkenntnis vom 27.3.209, GZ: BHBRVERK-2019-62932/3-Wid, über Herrn J M wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Er habe am 19.2.2019 um 17.03 Uhr auf der L501, bei Strkm. 4,520, Gemeinde Braunau/I. von Ranshofen kommen in Fahrtrichtung Oberrothenbuch den PKW mit dem Kz: x gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer Lenkberechtigung war.

Er habe dadurch die Bestimmung des § 1 Abs. 3 FSG übertreten, weshalb gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 FSG über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen verhängt wurde.

Der Kostenbeitrag zum Verfahren wurde mit 218 Euro bestimmt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 13.12.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der ein Zeuge teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt, seitens des Bf ist die Verhandlung unbesucht geblieben.

3. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt im Verein mit dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zu den Beamten der PI Braunau/I aus verschiedenen Amtshandlungen bekannte Bf lenkte demnach zum Vorfallszeitpunkt seinen PKW auf öffentlichen Straßen ohne, was von ihm auch nicht bestritten wird, im Besitze einer Lenkberechtigung zu sein. Der anlässlich der Beschwerdeverhandlung zeugenschaftlich vernommene Meldungsleger gab dabei Folgendes zu Protokoll:

„Ich kann mich an den heute abzuhandelnden Vorfall noch im Wesentlichen erinnern. Ich war damals mit einem Kollegen im Streifendienst unterwegs, als wir in der Nähe des Wohnhauses des Herrn M auf sein Auto aufmerksam wurden. Hr. M ist bei uns auf der Dienststelle amtsbekannt, er musste bereits mehrmals angezeigt werden. Es wurden schon viele Anzeigen verfasst, etwa wegen Fahren ohne Lenkberechtigung, Alkoholdelikte und Ähnliches.

Hr. M kam uns mit seinem PKW entgegen. Hr. M ist mir persönlich bestens bekannt aus verschiedenen Amtshandlungen. Ich kann aus meinen Aufzeichnungen heute berichten, dass ich seit dem Jahr 2017 insgesamt 7 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Hrn. M geführt habe.

Mir ist nicht nur Hr. M selbst bekannt, sondern auch sein Fahrzeug. Wie gesagt kam er uns zum Vorfallszeitpunkt direkt entgegen. Auch mein Kollege erkannte Hrn. M sofort. Hr. M legte, wie mir schon aus vorangegangenen Vorfällen bekannt, ein „Fluchtverhalten“ an den Tag. Wir wendeten unser Fahrzeug, aufgrund der gegebenen Straßenverhältnisse war dies aber nicht leicht möglich bzw war dadurch Hr. M aus dem Blickfeld verschwunden. Wir meldeten die Wahrnehmung einer 2. Streifenwagenbesatzung, welche sich zum Wohnhaus des Hrn. M begab. Wir fuhren in Richtung Schwandt weiter.

Wir erhielten von unseren Kollegen inzwischen die Meldung, dass das Fahrzeug des Hrn. M wieder vor dem Haus bzw. Hof abgestellt war. Wir begaben uns also dann auch dorthin. Durch Berühren der Motorhaube konnte einwandfrei festgestellt werden, dass das Fahrzeug vorher im Betrieb war. Wir versuchten eine Kontaktaufnahme mit Hrn. M, uns wurde aber nicht geöffnet.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass ich eine Verwechslung zu 100 % ausschließen kann. Mir ist Hr. M, wie schon oben gesagt, bestens bekannt, das Gleiche gilt auch für sein Fahrzeug.“

4. Beweiswürdigung ergibt sich hieraus, dass nicht die geringsten Zweifel an den Angaben des Zeugen angebracht sind. Er konnte seine Wahrnehmungen aus unmittelbarer Nähe im Gegenverkehr machen, kannte den Bf schon aus zahlreichen vorausgegangenen Amtshandlungen und ebenso das verwendete Fahrzeug. Seine Aussage konnte also der Entscheidung bedenkenlos zugrunde gelegt werden. Damit ergibt sich, dass der Bf eine weitere Fahrt, er weist schon mehrere einschlägige Vormerkungen auf, mit seinem PKW unternommen hat, ohne im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung zu sein. Dem von der Behörde vorgelegten Auszug über Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf ist zu entnehmen, dass er seit dem Jahr 2017 bereits 4 x wegen Lenkens eines KFZ ohne Lenkberechtigung bestraft werden musste, wobei auch schon Primärarreststrafen verhängt wurden. Es muss daher angenommen werden, dass bei ihm ein besonders ausgeprägtes Maß an Uneinsichtigkeit vorliegt.

Der Behörde kann sohin nicht entgegen getreten werden, wenn sie den Strafrahmen des § 37 Abs. 1 FSG, der bis zu 2.180 Euro reicht, ausgeschöpft hat. Laut Begründung des Straferkenntnisses wurde im vorliegenden Fall von der Verhängung einer Primärarreststrafe abgesehen, zumal die bisherigen Haftstrafen offenbar zu einem Sinneswandel geführt hätten. Ob diese Prognose zutrifft oder ob künftighin wiederum Primärarreststrafen zu verhängen sind, wird von der Behörde zu entscheiden sein.

Milderungsgründe konnten dem Bf nicht zugutegehalten werden.

Auch war auf seine persönlichen Verhältnisse nicht weiter einzugehen, zumal vorliegend eine andere Strafbemessung aufgrund der einschlägigen Vorgeschichte von vornherein nicht in Frage kommen konnte.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet, er beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön